

Satzung
zur Übernahme einer Ehrenpatenschaft durch den Bürgermeister der Stadt Tambach-Dietharz bei Mehrlingen (ab Drillinge)

Aufgrund des § 2 i. V. m. § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz in seiner Sitzung am 10.03.2010 die folgende Satzung zur Übernahme einer Ehrenpatenschaft durch den Bürgermeister der Stadt Tambach-Dietharz bei Mehrlingen (ab Drillinge) beschlossen:

§ 1
Zweck der Unterstützung

Bei Mehrlingen (ab Drillinge) unterstützt der Bürgermeister auf Wunsch Familien wegen des besonderen personellen und finanziellen Bedarfs des Kindes durch die Übernahme einer Ehrenpatenschaft sowie die Gewährung von Geldgeschenken.

§ 2
Voraussetzungen

Das Geldgeschenk wird Mehrlingen (ab Drillinge) gewährt.

Der Sorgeberechtigte muss der Ehrenpatenschaft zugestimmt haben. Der Sorgeberechtigte und die Mehrlinge müssen ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Übergabe des Geldgeschenkes in Tambach-Dietharz haben.

Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme der Ehrenpatenschaft besteht nicht. Verpflichtungen für den Ehrenpaten aus der Patenschaft sind ausgeschlossen.

§ 3
Höhe des Geldgeschenkes

Das Geldgeschenk wird je Kind gewährt und beträgt

vom 1. bis 13. Lebensjahr	50,00 Euro,
ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	75,00 Euro.

§ 4
Verfahren

Im Regelfall werden die Sorgeberechtigten von den Standesbeamten der Stadt Tambach-Dietharz über die Möglichkeit der Übernahme der Ehrenpatenschaft und das Geldgeschenk informiert.

Die Ehrenpatenschaft kann vom Bürgermeister frühestens zehn Monate nach der Geburt der Kinder erklärt und jederzeit widerrufen werden.

Das Geldgeschenk wird vom Bürgermeister in der Regel persönlich den Sorgeberechtigten übergeben. Die Übergabe sollte bis zum 24. Dezember des laufenden Jahres erfolgen.

- 2 -

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 13.08.2010

Wrona
Bürgermeister